

Zeitschrift: Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen
Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Band: - (2015)
Heft: 18

Artikel: Inhalt und Darstellung schweizweit einheitlich : dank der Weistung zum statischen ÖREB-Katasterauszug
Autor: Käser, Christoph
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-871326>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhalt und Darstellung schweizweit einheitlich – dank der Weisung zum statischen ÖREB-Katasterauszug

Am 1. Juli 2015 wurde die erste Weisung zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) in Kraft gesetzt. Sie betrifft Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs aus dem ÖREB-Kataster. Damit wird schweizweit ein einheitliches Produkt geschaffen.

Bildschirmleseprogramm für Blinde und Sehbehinderte

Dank einem Bildschirmleseprogramm (Screenreader) können auch Blinde und Sehbehinderte PDF-Dokumente lesen.

Dies bedingt jedoch, dass spezielle Vorkehrungen bei der Erstellung von PDF-Dateien getroffen werden.

Solche Dateien benötigen Strukturinformationen, zum Beispiel eine Auszeichnung von Überschriften, damit die Dokumente von assistierenden Technologien korrekt interpretiert werden können.

(Quelle: www.access-for-all.ch)

Im Rahmen der 1. Etappe zur Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) wurde der Kanton Neuenburg – einer der acht Pilotkantone – beauftragt, den Inhalt sowie eine schweizweit einheitliche Darstellung des ÖREB-Katasterauszugs zu definieren. Ein entsprechendes Schwergewichtsprojekt wurde dazu lanciert¹. In zahlreichen Diskussionen mit allen Beteiligten – Pilotkantone, betroffene Bundesämter und Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D) – wurde der Vorschlag Neuenburgs modifiziert und weiterentwickelt. Darauf basierend erstellte die V+D einen ersten Entwurf der Weisung «ÖREB-Kataster – Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs». Dieser wurde nach Anhörung aller Kantone konkretisiert, ergänzt und per 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt.

Schweizweit ein einheitliches Produkt

In der Arbeitsgruppe der 1. Etappe zur Einführung des ÖREB-Katasters war man sich schnell einig, dass der statische ÖREB-Katasterauszug schweizweit einheitlich aufgebaut und gestaltet sein muss. Dies erleichtert Benutzerinnen und Benutzern, die kantonsübergreifend auf die Angaben zugreifen müssen, den Zugang und das Verständnis. Zudem kann der ÖREB-Kataster nur so als ein nationales Produkt bekannt gemacht und angeboten werden.

Der statische Auszug wird für ein einzelnes Grundstück erstellt. Er enthält für jedes ÖREB-Thema eine separate Seite mit Plan und Legende. Die Weisung regelt die Bestandteile und den Aufbau des Auszugs mit Titelseite, Übersicht und den geltenden ÖREB-Themen. Pro Auszugsseite wird deren Inhalt sowie das gesamte Layout festgelegt. Im Anhang zur Weisung ist die konkrete Vermessung definiert.

Die Bestandteile des statischen ÖREB-Katasterauszugs

Konkret legt die Weisung fest:

- Auf der *Titelseite* des statischen Auszugs finden sich allgemeine Informationen zum gewählten Grundstück und zum Auszug.

- Auf der *Übersicht ÖREB-Themen* werden die analysierten und das Grundstück betreffenden ÖREB-Themen aufgeführt.
- Alle Informationen pro *einzelnes ÖREB-Thema* erscheinen in der Regel auf einer A4-Seite. Sie bestehen aus einer Plandarstellung der ÖREB mit der Legende, den dazugehörigen Rechtsvorschriften sowie den mitgeltenden gesetzlichen Grundlagen.
- Das *Glossar* erläutert die allgemeinen Begrifflichkeiten und ist für die Bundesthemen vorgegeben. Es kann mit kantonalen Begriffen erweitert werden.
- Über alle Seiten werden in der *Kopfzeile* des ÖREB-Katasterauszugs sowohl das Logo der Schweizerischen Eidgenossenschaft als auch das Logo resp. Wappen des betroffenen Kantons und der betroffenen Gemeinde aufgeführt. Alle Datenherren sind also gleichberechtigt sichtbar. Das Logo des ÖREB-Katasters bildet den Abschluss².

Abgabe des statischen ÖREB-Katasterauszugs auch für Sehbehinderte und Blinde

Der statische ÖREB-Katasterauszug wird als PDF/A-1a ausgeliefert. Dies bietet den Vorteil, dass beispielsweise die gesetzlichen Grundlagen und Rechtsvorschriften verlinkt und die Schriftart CADASTRA eingebettet werden kann. CADASTRA steht für die Nutzung durch den ÖREB-Kataster kostenlos zur Verfügung³. Mit dem gewählten PDF-Format ist der Auszug zudem auch für sehbehinderte und blinde Menschen zugänglich und nutzbar⁴. Zwar ist zur Zeit die Wiedergabe eines Planinhalts noch nicht möglich. Dank des gut strukturierten Aufbaus des Auszugs können Sehbehinderte und Blinde mit der ihnen gängigen Hard- und Software erfahren, mit welchen ÖREB das gewählte Grundstück belastet ist. Das im PDF aufgeführte Inhaltsverzeichnis und die Beschreibung der einzelnen ÖREB sind entsprechend strukturiert. Denn die Legende des Planausschnitts ist unterteilt in eine Legende der betroffenen Objekte und in eine Legende der übrigen Objekte.

² vgl. «cadastre» Nr. 17, April 2015

³ www.cadastre.ch/oereb → Service & Produkte → ÖREB-Katasterauszug → Statischer ÖREB-Katasterauszug

⁴ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) (SR 151.3)

¹ vgl. «cadastre» Nr. 13, Dezember 2013

Technische Umsetzung

Die Umsetzung der Weisung ist für die Software-Entwickler eine echte Herausforderung. Der Aufwand dafür rechtfertigt sich jedoch, denn nur so wird der ÖREB-Kataster für alle einheitlich zugänglich.

Die Weisung «ÖREB-Kataster – Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs» ist eines der wichtigsten Resultate der ersten Etappe. Sie ist für die Kantone der zweiten Etappe eine der wesentlichen Grundlagen.

Christoph Käser
Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern
christoph.kaeser@swisstopo.ch

Abb. 1: Bestandteile des statischen ÖREB-Katasterauszugs

Übersicht ÖREB-Themen
Die Übersicht zeigt alle verfügbaren ÖREB und die konkret auf der Parzelle lastenden ÖREB.

Plandarstellung ÖREB mit Legende
Im Plan wird festgelegt, für welches Gebiet eine bestimmte ÖREB gilt; hier ein Plan zur ÖREB «Grundwasserschutzzonen».

Haben Sie technische Fragen?
Isabelle Rey gibt Ihnen gerne Auskunft:
Tel. 058 464 32 17
oder E-Mail: isabelle.rey@swisstopo.ch

Rechtsvorschriften
Die Rechtsvorschriften beinhalten die der ÖREB konkret zugrunde liegenden Verfügungen, welche die Einschränkung und deren Auswirkungen definieren. Dabei kann es sich zum Beispiel um die Genehmigung der Nutzungsplanung einer Gemeinde handeln.

Gesetzliche Grundlagen
Als gesetzliche Grundlagen werden die allgemeinen Rechtserlasse erwähnt, auf denen die Verfügungen basieren, beispielsweise die kantonale Verordnung über den Gewässerschutz.